

# Schlusswort

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **43 (1923)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Großen St. Bernhard alljährlich eine Gabe für ihr Hospiz; polnische Mönche bettelten für ihr Kloster und solche aus Italien und Frankreich sammelten für die Befreiung christlicher Sklaven in Algier. Dunkle Existenzen und gewöhnliche Landstreicher mieden aus begreiflichen Gründen den landvöglichen Sitz und hielten sich ans Volk. So sie nicht direkt bettelten, wußten sie auf andere Weise den Leuten das Geld aus der Tasche zu locken, wie jene Landstreicherin aus Steiermark, die 1728 den Bewohnern der Herrschaft Goldbaumzweige zu 5 bis 20 Gulden antrug, die, wenn richtig gesetzt und 14 Tage lang begossen, Gold im Werte von 100 Gulden hervorbringen würden. Sie hatte zwar kein Glück in der zürcherischen Landvogtei, sondern büßte ihre Betrügereien zehn Tage hinter Schloß und Riegel. Ins Gebiet des Aberglaubens gehört auch das „faßwerk mit einem allraun-Handel“, das einem Jakob Göldi 1753 eine Buße von 7 Gulden eintrug.

## XI. Schlußwort.

Der ausgehende Winter des Jahres 1798 brachte die Lostrennung der Herrschaft von Zürich. Etwas an die hundert Tage erfreute sich das Ländchen völliger Souveränität unter einem selbstgewählten Landammann, um dann, nachdem es während der Zeit der Helvetik einen Bestandteil des Kantons S<sup>2</sup>äntis gebildet hatte, 1803 im neugeschaffenen Kanton St.-Gallen aufzugehen<sup>173)</sup>. Freilich vollzog sich die Eingliederung in den letztern nicht so glatt, indem Zürich damals, gestützt auf die Mediationsverfassung, die den alten Kantonen die vor der Revolution besessenen Nationalgüter zusprach, zwar nicht die Souveränität über das Ländchen Sax beanspruchte, wohl aber die Liegenschaften und Gefälle, die ihm seinerzeit gehört hatten. Karl Müller-Friedberg, der in jener Zeit die Geschicke des Kantons St. Gallen lenkte, leistete diesen Ansprüchen Zürichs,

<sup>173)</sup> Vgl. „Die Entstehung des Kantons St. Gallen“; St. Gallen, Neujahrsblatt für 1870, S. 11.

die nebst denjenigen anderer alter Kantone das Dasein des neuen Staatswesens erschwert hätten, äußersten Widerstand. Da aber die verfassungsrechtlich unanfechtbaren Forderungen vom Landammann der Schweiz und der Mehrheit der Tagsatzung unterstützt wurden, gab Müller-Friedberg seinen unnachgiebigen Standpunkt schließlich auf und suchte durch direkte Unterhandlungen mit Zürich zu einer für den Kanton St. Gallen annehmbaren Lösung zu gelangen. So kam es zu einem Auskauf der Rechte Zürichs im April 1804. Für 24 000 Gulden Zürcherwährung überließ dieses dem Kanton St. Gallen seine Rechte an den Domänen, Kapitalien, Grundzinsen, Zehnten u. s. w. Die erste Forderung Zürichs hatte auf 60 000, das erste Angebot St. Gallens auf bloß 9000 Gulden gelautet<sup>174)</sup>.

Durch dieses Übereinkommen wurden endlich alle Bande, welche die Landvogtei mit Zürich verknüpft hatten, endgültig gelöst. Die Sarer waren freie Bürger eines freien Kantons der Eidgenossenschaft geworden. Sie genossen mehr Rechte als die Bewohner der zürcherischen Landschaft, denn in den neuen Kantonen wehte zumeist ein frischerer Wind als in den alten. So wird ein Zurücksehnen nach der Herrschaft Zürichs kaum vorhanden gewesen sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie schlecht gewesen sei. Als 1615 der letzte Freiherr auf Forstegg gezwungen war, seinen Besitz zu veräußern, konnte es sich für die Untertanen einzig um einen Wechsel in der Herrschaft handeln. Ein Loskauf und die Fristung eines selbständigen staatlichen Daseins war ausgeschlossen. An Stelle der Adels-herrschaft trat dann diejenige einer Stadt, und die Bewohner der Freiherrschaft konnten wohl zufrieden sein, an Zürich gefallen zu sein. Wohl werden sie anfänglich den Wechsel verspürt haben. Seit dem Tode Johann Philipps hatten sie sich unter dem Regimente seiner Gemahlin und seines Sohnes

<sup>174)</sup> Vgl. Dierauer: Müller-Friedberg, St. Galler Mitteilungen, Heft 21, S. 222 ff.

freier zu bewegen begonnen. Jetzt zog eine kräftige Hand die Zügel der Regierung straffer an. Es war die Zeit der unumschränkten Fürstengewalt und der Aristokratie gekommen. Gehorsam gegen Obrigkeit wurde auch für die Saxoner zur obersten Pflicht. Daß man aber auch unter der Herrschaft von freien Bauern nicht weiter kam auf dem Wege zur Freiheit, mögen im 18. Jahrhundert die Behandlung der Werdenberger durch Glarus und das Schicksal der unter Uri stehenden Liviner den zürcherischen Untertanen deutlich gezeigt haben. Eine wesentliche Beschneidung der Rechte der Bewohner durch Zürich hat indessen nie stattgefunden, ebensowenig als von einer Ausbeutung durch die Obrigkeit und die Landvögte gesprochen werden darf. Was im allgemeinen für die Regierungsweise der Städte in der alten Eidgenossenschaft gilt, daß sie gerecht war und sehr vorteilhaft abstach von derjenigen der Länderorte und ihrer Amtsleute, hat auch Geltung für die Herrschaft Sax. Verfehlungen einiger Amtmänner bestätigen nur die Regel. Die Landvogteirechnungen weisen freilich bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts fast ununterbrochen Überschüsse von durchschnittlich 500 Gulden auf, die der Staatskasse zufließen. Rückschläge sind in dieser Zeit nur vereinzelt. Dann aber beginnt die Zeit der chronischen Defizite, die bis zu Ende der Zürcherherrschaft anhält, verursacht einerseits durch große Reparaturen an den herrschaftlichen Gebäulichkeiten, wie Schloß, Mühlen u. a., wobei jedoch zu beachten ist, daß ein erheblicher Teil des hiefür ausgelegten Geldes den Handwerkern im Saxonländchen zukam. Andererseits beeinflussten die Mindereinnahmen an Bußen und Fällen die Rechnungsabschlüsse ungünstig, was aber auf eine freiere Stellung der Untertanen und eine mildere Gerichtspraxis schließen läßt.

Zürchs Stetigkeit in der Regierung und sein solider Finanzhaushalt, an dem man in ökonomischer Notlage einen Rückhalt finden konnte waren für die Untertanen Vorzüge, die gewiß nicht gering anzuschlagen sind.